

## **TEIL B - TEXT**

### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### 1. Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 2 Nr. 25 b BauGB)

- (1) Im Teilgebiet 2 sind sämtliche Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu erhalten, ausgenommen Obstbäume.
- (2) Im Einwirkungsbereich der zu erhaltenden Laubbäume dürfen keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an den Bäumen führen können.

#### 2. Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Im Teilgebiet 1 wird im Kellergeschoss in Zuordnung zur mit Leitungsrecht zu belastende Fläche eine Versorgungsanlage (Trafostation) zugelassen.